

beanstandet. Alle anderen praktischen Punkte des Dekretes werden ausdrücklich von Gasparri als Quellen für die neuen Canones, manche sogar mehrmals, z. B. n. I zu can. 859, § 1 und zu can. 906 u. s. w., zitiert. Wir haben auf beiden Seiten die gleiche Lehre, nur klarer und präziser formuliert im neuen Kodex.

Wenn nun dennoch nach den so eindringlichen Ermahnungen Pius' X. und nach der feierlichen Versicherung seines Nachfolgers Benedikt XV., es liege ihm nichts mehr am Herzen als die genaue Durchführung der Kommuniondekrete seines verewigen Vorgängers; wenn jetzt nach Herausgabe des in diesem Punkte so klaren, allgemeinen Kirchenrechtsbuches in manchen Gegenden Deutschlands und leider auch mancherorts anderswo die Kinder insgemein erst nach vollendetem elften Jahre<sup>1)</sup>, bezw. erst im vierten oder fünften Schul- und Katechismusjahr zur Erstkommunion zugelassen werden, so ist diese dem Buchstaben sowie dem Geiste des neuen Kodex und des Dekretes „Quam singulari“ ganz widersprechende Praxis tieft bedauerlich. Eine solche Abwehr der noch unschuldigen und bereits in den Unterscheidungsjahren so vielen Gefahren ausgesetzten Kinderseelen vom eucharistischen Kinderfreund gegen die warnende Stimme der Kirche kann nicht bleibenden Segen Gottes auf ein Volk herabziehen.

Sarajevo. Theol.-Prof. P. Bock S. J.

III. (Praktische Zweifel hinsichtlich des kirchlichen Bücherverbotes.) Ein Leser der „Quartalschrift“ legt der Redaktion nachstehende Fragen vor: Nach can. 2318, Cod. iur. can., verfallen diejenigen, welche Bücher von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welche die Apostasie, die Häresie oder das Schisma verteidigen, ohne kirchliche Erlaubnis lesen, der dem Apostolischen Stuhle in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation. Dies ist ganz klar; aber woher soll ich denn wissen, daß der Verfasser ein Apostat oder Häretiker oder Schismatiker ist? In vielen Fällen werde ich auch vor der Lektüre eines Buches nicht wissen, daß darin Apostasie u. s. w. verteidigt wird. Darf ich bei solchem Zweifel das Buch nicht lesen? Verfalle ich, wenn ich das Buch eines Häretikers lediglich zu dem Zwecke durchsehe, ob darin die Häresie verteidigt wird, der Exkommunikation? Oft wird der Beichtvater gefragt, ob dies oder jenes Buch verboten, bezw. unter Zensur verboten ist. Darf der Beichtvater ohne besondere Erlaubnis wenigstens das Buch auf die Gefährlichkeit seines Inhaltes untersuchen? Darf der Beichtvater dem Beichtkinde glauben, daß ein Buch nichts gegen den Glauben enthalte? Schließlich stehen viele, sehr gefährliche Bücher nicht auf dem Index der verbotenen Bücher. Wer konstatiert bei diesen Büchern die Voraussetzungen des Verbotes? Wie sind Bücher der Sozialisten, Kommunisten und Spiritisten zu beurteilen? — Wahrhaftig eine Fülle von Fragen! Gehen wir an die Beantwortung.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Schrift von Alex. Fidelis, Die Erstkommunion, nach der durchwegs zustimmenden Rezension der Münchener „Katechetischen Blätter“, 1919, S. 72.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Durchführung des kirchlichen Bücherverbotes praktisch auf große Schwierigkeiten stößt. Anderseits stammt ein Großteil der gegenwärtigen religiösen Missere von der wahllosen Lektüre. Im einzelnen ist folgendes zu beachten: Der offizielle Index librorum prohibitorum will kein erschöpfendes Verzeichnis der verbotenen Bücher sein. Jedes in den Index aufgenommene Buch ist ein verbotenes. Es sind jedoch auch Bücher verboten, die nicht in den Index aufgenommen worden sind, bei denen aber die Voraussetzungen des can. 1399 (allgemeine Bücherverbotsregeln) zu treffen. Die Aufnahme in den Index entscheidet auch nicht über den Grad des Verbotes (ob unter oder ohne Zensur). Maßgebend ist hinsichtlich der Zensur lediglich der früher zitierte can. 2318. Beispiel: Zolas sämtliche Werke stehen auf dem Index. Alle sind also verboten; unter Zensur diejenigen, bei denen die angegebenen Voraussetzungen (verfaßt von einem Apostaten u. s. w., Verteidigung der Apostasie u. s. w.) zutreffen. Wenn ich aber gar nicht weiß, daß der Verfasser Apostat, Häretiker oder Schismatiker ist? Dann fehlt eine Voraussetzung für den Eintritt einer Zensur (die contumacia, can. 2241. Vgl. auch can. 2229, § 3, 1<sup>o</sup>). Zweifle ich auf gewisse Anzeichen hin positiv, ob der Verfasser eines Buches, welches die Häresie verteidigt, Häretiker ist, so soll ich vor der Lektüre den Zweifel zu lösen suchen. Gelingt dies trotz angewandter Sorgfalt nicht, so kann man wohl nicht von einer contumacia, die Voraussetzung der Zensur ist, sprechen.<sup>1)</sup> Nicht würde es genügen, daß jemand bloß ein geheimer Häretiker ist; denn im Rechtsbereich werden nur äußere Rechtsverlegerungen geahndet (vgl. can. 2195).<sup>2)</sup> Hat sich aber jemand dadurch, daß er die Häresie öffentlich in einem Buch verteidigt, nicht als Häretiker bekannt? Man könnte meinen. Doch der Gesetzesstext, welcher die beiden Erfordernisse (Häretiker und Verteidigung der Häresie) aufstellt, schließt diese Auffassung aus. Uebrigens ist es ganz gut denkbar, daß jemand, ohne Protestant zu sein und sein zu wollen, eine protestantische Lehre verteidigt. Lese ich das Buch eines Häretikers, das mir bisher unbekannt war und von dessen Gefährlichkeit ich keine Ahnung hatte, so habe ich, sobald ich das Bestreben, die Häresie zu verteidigen, bemerke, von der Lektüre abzulassen, bezw. die Erlaubnis zur Lektüre einzuholen. Also auch hier ist zum Eintritt der Zensur contumacia notwendig: Wissen, daß das Buch des Häretikers die Häresie verteidigt und doch ohne Erlaubnis lesen. Zweifle ich positiv, ob ein solches Buch die Häresie ver-

<sup>1)</sup> Zu bemerken wäre allerdings noch, daß ein Buch, welches die Häresie verteidigt, auch wenn der Verfasser ein Katholik ist, zu den (ohne Zensur) verbotenen Büchern gehört (can. 1399, n. 2).

<sup>2)</sup> Ist es notwendig, daß jemand in formeller Weise durch Austrittserklärung sich von der katholischen Kirche losgesagt hat? Nein. Häretiker ist der Getaufte, welcher hartnäckig eine Glaubenswahrheit leugnet. Zum Begriff der Offenlichkeit aber gehört Bekanntsein, bezw. notwendiges Bekanntwerden (can. 2197: divulgatum ... aut talibus contigit seu versatur in adjunctis et prudentior judicari possit et debeat facile divulgatumiri)

teidigt, so habe ich durch Nachfragen die Zweifel zu lösen; gelingt dies nicht, so liegt wohl keine contumacia vor, wenn ich das Buch lediglich zum Zwecke durchsehe, ob darin die Häresie verteidigt wird, zumal wenn die Lektüre des Buches für mich an sich notwendig oder für meinen Beruf wenigstens zweckentsprechend ist. Die vorgetragene Ansicht wird auch dadurch unterstützt, daß der Index der verbotenen Bücher bei den einzelnen Büchern nicht vermerkt, ob sie die Apostasie, Häresie u. s. w. verteidigen, also dieser Umstand erst festzustellen ist. Nun aber sind nach ean. 1401 nur die Kardinäle, Bischöfe und anderen Ordinarien (ean. 198) *ex lege* zur Lektüre der verbotenen Bücher befugt. Da nun diese Funktioniäre keine Verzeichnisse der Bücher der Apostaten u. s. w., welche die Apostasie u. s. w. verteidigen, herausgeben und propter multitudinem librorum nicht herausgeben können, so muß doch in den meisten Fällen dem Leser die Feststellung dieser Tatsachen überlassen bleiben. Bemerkt sei, daß zum Eintritt der Zensur es sich notwendig um ein derartiges Buch (*liber*), also nicht *heftchen* handeln muß. Can. 1384, § 2, sagt allerdings, alles, was im 3. Buch, Titel 23, über Bücher gesagt werde, gelte auch für Zeitungen und Zeitschriften. Doch die Strafbestimmung des can. 2318 steht nicht in diesem Titel, sondern im 5. Buche, Titel 11. Auch die Anschauung der Moralisten, daß zum Eintritt der Zensur es notwendig sei, daß die Verteidigung der Apostasie u. s. w. nicht bloß nebenfächlich und im Vorbeigehen geschehe, kann, da in diesem Punkt der frühere Gesetzeswortlaut keine Aenderung aufweist, nach can. 6, Punkt 2, beibehalten werden. Can. 2318 verlangt: *opere publici juris facto*. Als Manuscript gedruckte Werke würden also nicht unter die Strafaktion fallen, wengleich die übrigen Voraussetzungen zutreffen. Behauptet ein Pönitent, ohne Erlaubnis ein verbotenes Buch gelesen, aber nichts Glaubenswidriges gefunden zu haben, so ist demselben zu bedenken, daß er nichtsdestoweniger ein kirchliches Verbot übertreten habe; denn die Kirche verbietet ja aus Gründen auch Bücher, die nichts gegen die Glaubens- und Sittenlehre enthalten (vgl. can. 1399). Zudem sind Laien nicht immer derart unterrichtet, daß sie Verstöße gegen die Glaubenslehre sogleich wahrnehmen. Ist das Verbot nicht im vorhinein klar, weil das Buch nicht im Verzeichnis der verbotenen Bücher steht und auch nicht auf Grund gewisser konstatierbarer Merkmale nach den allgemeinen Indexregeln ohneweiters als verboten angesehen werden kann, dann wird man immerhin dem Urteile des gewissenhaften Lesers eine Bedeutung zumessen können. Wenn auch der Beichtvater und Seelsorger besonders in Städten um die Literaturerscheinungen sich bekümmern soll, so kann doch niemand billigerweise verlangen, daß er alle Bücher auf ihren Inhalt kenne, bezw. persönlich alle zweifelhaften Bücher prüfe. Wenn gefragt wird, ob und wie Bücher von Sozialisten, Kommunisten und Spiritisten verboten sind, so muß auf die allgemeinen Regeln des can. 1399 und auf den oben besprochenen can. 2318 verwiesen werden. Möglicherweise handeln Bücher der Sozialisten und Kommunisten über kirchlich indifferente Dinge. Spiritistische Bücher

(libri, qui evocationem spirituum docent: can. 1399, n. 7) sind verboten, jedoch im allgemeinen ohne Zensur, außer es würden die Voraussetzungen des angeführten can. 2318 zutreffen.

Damit glauben wir die gestellten Fragen beantwortet zu haben. Bemerkt sei nur noch, daß bei der heutigen Zeitlage Theologieprofessoren, Religionslehrer der Mittelschulen, ja auch Seelsorger größerer Orte kaum der Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, entbehren können. Leider besitzen die Bischöfe nach can. 1402, § 1, nur die Vollmacht, für einzelne Bücher und in dringenden Fällen die Erlaubnis zu gewähren. Es scheint der Apostolische Stuhl Einzelanfragen zu wünschen.

Graz.

Dr. J. Haring.

**IV. (Eigentumsrecht an Darlehen.)** Plutus wurde von Matthias am 1. Jänner 1918 um ein Darlehen von 10.000 Mark gebeten, das er aber nicht früher als am 1. Juli benötigte. An diesem Tage erst wollte er das Geld von der Bank, wo das Vermögen des Plutus deponiert lag, abheben. Plutus aber hatte bereits auf den 1. Mai eine Reise bis Ende Juli festgesetzt. Infolgedessen stellte er sofort am 1. Jänner dem Matthias eine Anweisung auf 10.000 Mark an die Bank aus und Matthias unterschrieb am selben Tage den Schulschein, lautend auf 10.000 Mark und 4% Zinsen, fällig vom 1. Jänner 1918 ab. Am 1. Juli nun wollte Matthias das Darlehen von der Bank abholen, die unterdessen vollständig zahlungsunfähig geworden war. Matthias verlangt stürmisch von Plutus das Darlehen von 10.000 Mark; dieser dagegen als Inhaber des Schulscheines fordert den Matthias auf, ihm 10.000 Mark nebst 400 Mark Zinsen auf den 1. Jänner 1919 auszuzahlen. Welcher von beiden ist im Rechte?

Der Fall wird gelöst nach dem Moralprinzip: *Res perit domino.*

Die Hauptfrage lautet demnach: Hat Matthias das Eigentumsrecht an der Summe von 10.000 Mark erlangt?

Um diese Hauptfrage zu lösen, müssen zuvor einige Nebenfragen beantwortet werden.

Um welches Rechtsgeschäft handelt es sich zunächst in unserem Falle? Es handelt sich um ein Darlehen im Sinne des § 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er lautet: „Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleihner das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.“

Die zweite Frage wird lauten: Geht das Eigentumsrecht am Darlehen an den Empfänger desselben über?

Die Antwort ist bejahend. „Das als Darlehen Empfangene geht in das Eigentum des Empängers über.“ So Christiani, Bürgerliches Rechtslexikon von Darlehen; ebenso im Neuen Deutschen Rechtsbuch für das praktische Leben, S. 166; ferner Goepfert<sup>3</sup>, Moraltheologie Bd. II, n. 104, S. 152 und Gury, Casus Conscientiae, de restitutione in genere, cas. VI, n. 593.